

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Bezugspreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linbach, Losen, Mohorn, Nitzsch-Koitzschen, Nunzig, Neustädtchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schättelewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schanke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schanke, beide in Wilsdruff.

No. 128

Donnerstag, den 31. Oktober 1907.

66. Jahrg.

Für die mit Ende dieses Jahres infolge Ablaufs der Wahlzeit als Vertreter der Höchstbesteuerten aus der Bezirksversammlung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft ausscheidenden Herren Dekonomierat **Schroder**-Stauda, Rittergutsbesitzer **Dehmichen**-Scharfenberg, Dekonomierat **Wunderling**-Neufkirchen, Fabrikbesitzer **Münzer**-Obergriina, Gutsbesitzer **Dieterich**-Nitzsch und Kommerzienrat **Kurz**-Meißen sowie für den infolge Bezuges ausgeschiedenen vormaligen Gutsbesitzer **Gary**-Beicha sind die erforderlichen Ergänzungswahlen auf die Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1913 vorzunehmen.

Diese Wahlen finden

Sonnabend, den 16. November

vormittags 10 Uhr

statt. Die stimmberechtigten Höchstbesteuerten des hiesigen Bezirkes werden daher hierdurch eingeladen, zu dem gedachten Zeitpunkt im kleinen Saale des Hotels „Hamburger Hof“ hier sich einzufinden und die Wahl unter Leitung des unterzeichneten Amtshauptmannes vorzunehmen. Bemerkenswert wird, daß diejenigen Stimmberechtigten, die bis 11 Uhr des obgedachten Tages in dem Wahllokale sich nicht eingefunden haben, von der Teilnahme an dieser Wahl ausgeschlossen sind.

Weissen, am 28. Oktober 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Loffow.

Freitag, den 1. November d. J., nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.
Wilsdruff, am 30. Oktober 1907.

Der Bürgermeister.
Rahlenberger.

Sonnabend, den 2. November d. J.

nachmittags 7,5 Uhr

soll die auf dem Neumarkte hinter der Turnhalle stehende **Linde** auf dem Stock an Ort und Stelle gegen Veräußerung versteigert werden.

Wilsdruff, den 28. Oktober 1907.

Der Stadtrat.
Stahlenberger.

Der Prozeß Moltke-Harden.

Eine unsaubere und zugleich hochpolitische Sache war es, die in den letzten Tagen in der Privatbeleidigungs-Flage des früheren Kommandanten von Berlin Generalleutnants Grafen Kuno von Moltke gegen den Schriftsteller und Herausgeber der „Zukunft“ Maximilian Harden vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte zur Verhandlung stand. Denn es handelte sich dabei um widernatürliche geschlechtliche Neigungen der Liebenberger Tafelrunde, jenes Kreises von Männern, der dem Kaiser besonders nahe stand. Liebenberg ist ein Herrschafthaus der gräflichen Familie: Gulenburg, die seit alten Zeiten am preussischen Hofe eine große Rolle gespielt und dem Staate Preußen schon eine ganze Anzahl Minister geliefert hat. In Liebenberg weilte der Kaiser in früheren Jahren regelmäßig zur Jagd, um ihn sammelten sich die sämtlichen männlichen Mitglieder der Gulenburgs, und in diesem intimen Kreise kamen, wie seit Jahren verlautete auch wichtige politische Fragen zwanglos zur Erörterung. Auf den Einfluß der Gulenburger wurde bekanntlich der plötzliche Sturz des zweiten Reichskanzlers, des Grafen Caprivi, zurückgeführt. Besonders nahe stand dem Kaiser Philipp Gulenburg, dem er den Fürstentitel verlieh, der „Troubadour“, Dichter des vom Kaiser komponierten Liedes „Der Sang an Regis“, des Kaisers unentbehrlicher Begleiter auf seinen Nordlandsreisen. Es ist feinerzeit, als Fürst Philipp Gulenburg deutscher Botschafter in Wien war, viel bemerkt worden, daß er wegen seiner Teilnahme an den Nordlandsreisen monatelang seinen Posten fernblieb.

Vor einigen Monaten aber brach plötzlich über die Liebenberger Tafelrunde eine Katastrophe herein. Und das hatten Artikel Maximilian Hardens in der „Zukunft“ veranlaßt, die dem Kaiser durch den Kronprinzen unterbreitet worden waren.

Der Kronprinz hörte im Frühjahr aus einer Unterhaltung von Offizieren von einigen Artikeln der „Zukunft“, in denen auf homosexuelle Veranlagung gewisser dem Kaiser nahestehenden Personen hingewiesen wurde. Er ließ sich die in Frage kommenden Nummern der „Zukunft“ geben und ersuchte den Chef des Militärkabinetts, Graf Hülsen-Häseler, dem Kaiser von den Dingen Mitteilung zu machen. Graf Hülsen-Häseler wandte ein, daß Fürst Philipp Gulenburg, um den es sich in den Artikeln vorzugsweise handle, nicht Offizier sei, und so übernahm dann der Kronprinz die Aufgabe, über die Vorgänge und Veröffentlichungen mit dem Kaiser Rücksprache zu nehmen. Die Folge war, daß Graf Wilhelm Hohenau (der Gatte einer preussischen Prinzessin), bisher General à la suite des Kaisers, und Graf Kuno von Moltke, bisher Stadtkommandant von Berlin, aus ihren Stellungen verabschiedet und zur Disposition gestellt wurden und Fürst Philipp Gulenburg, der einflussreiche Freund des Kaisers in Ungnade fiel. Der dem Fürsten Gulenburg befreundete französische Botschaftsrat Raymond Comte, gleichfalls ein Mitglied der Tafelrunde von Schloß Liebenberg, war, als die Katastrophe nahte, auf seinen Wunsch aus Berlin abberufen worden.

Graf Kuno von Moltke fühlte sich durch mehrere Artikel der „Zukunft“, die sich auch mit seiner Person beschäftigten, beleidigt. In seinem Auftrage erschien sein Beiter, der Oberleutnant a. D. und Klosterprobst Graf Otto von Moltke bei Harden und teilte ihm in einem Gespräch mit, daß sein Beiter, Graf Kuno von Moltke, mit seinem Ehrenwort ihm bekräftigt habe, er habe niemals mit männlichen Personen geschlechtlichen Umgang irgendwelcher Art gehabt. Harden erklärte, daß er keinen Grund habe, an der Wahrhaftigkeit dieses Ehrenwortes zu zweifeln, daß es aber doch trotz aller persönlich empfindsamen Bedenken politische Pflicht werden könne, die allgemeine Rückwirkung einer normwidrigen (wenn auch idealen) Männerfreundschaft an deren Vorgesetzten und an deren ins Politische überschweifender Tendenz er nach gewissenhafter Prüfung authentischer Dokumente nicht den geringsten Zweifel habe, als erweislich vorhanden zu zeigen. Eine Forderung Moltkes zum Zweikampf lehnte Harden ab. Graf Kuno Moltke stellte nunmehr Strafantrag gegen Harden wegen Beleidigung. Die Erhebung der öffentlichen Klage wurde jedoch vom Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt und Justizminister abgelehnt. Graf Moltke strengte infolgedessen die Privatklage an, die gestern zu Ende geführt wurde und, wie gestern schon unter Extrablatt gemeldet, zu Freisprechung Hardens führte. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme zu berichten war unserem Blatte schon wegen des Umfangs der Berichte, dann aber wegen des zum Teil recht schmutzigen Inhalts der letzteren unmöglich.

Wir beschränken uns deshalb darauf, aus der Urteilsbegründung das Folgende wiederzugeben:

Es sind im ganzen acht Artikel der Anklage beigelegt. Der Artikel vom 27. Oktober vorigen Jahres zunächst: Das Gericht ist der Ansicht, daß dem Kläger Graf Kuno darin der Vorwurf, er sei sexuell anormal, gemacht wird. In dem Artikel vom 17. November d. J. wird offenbar die Freundschaft mit Gulenburg dem Kläger zum Vorwurf gemacht. Fast man die beiden ersten Artikel zusammen, so wird man den Schluß ziehen können, daß der Beklagte dem Kläger Homosexualität vorwirft. Im Artikel vom 18. Dezember wird derselbe Gedankengang entwickelt. Hier ist die Behauptung noch deutlicher. In der Nummer vom 13. April d. J. hält das Gericht nicht für erwiesen, daß der Angeklagte auf den banalen Ausdruck „Barne Brüder“ anspielen wollte, sondern nur von normwidriger Annäherung spricht. Bezüglich des Nachtgesprächs hat der Kläger selbst angegeben, daß er nicht gewußt hätte, wer mit dem „Süßen“ gemeint sei. Es genügt aber, nach ständiger Rechtsprechung der Reichsgerichte, daß mindestens eine für den Beleidigten verständliche Andeutung vorhanden ist, um den § 185 zu rechtfertigen. In dem Ausdruck „Der Süße“ ist ein beleidigender Ausdruck nicht gefunden worden. In den nächsten Artikeln ist nur von Herrn Comte die Rede, und es ist nicht zu ersehen, inwiefern der Privatkläger beleidigt sein soll. Der Vorsitzende nimmt dann auf den Artikel Bezug, in dem Harden den Rücktritt des Prinzen Friedrich Heinrich vom Herrenmeisterposten bespricht. Der Kläger erklärt sich auch hier nicht für getroffen. In der Behauptung der anormalen Sinnesempfindung mag an

sich noch keine Beleidigung liegen. In der Behauptung, daß diese Triebe äußerlich erkennbar seien, liegt aber eine Beleidigung, die geeignet ist, den Kläger herabzuwürdigen, denn von einem Manne, wie dem Grafen Moltke, erwartet man, daß, solange § 175 gilt, ein solcher Trieb unterdrückt wird, jedoch er nach außen hin nicht erkennbar wird. Nun zum Einwand der Verjährung. Sämtliche Artikel sind einem einheitlichen Entschlusse des Angeklagten entsprungen. Er wollte offenbar den Kläger so lange herabwürdigen, bis er seine vermeintliche politische Tätigkeit aufgab. In jedem einzelnen Artikel sind diese Merkmale der Beleidigung vorhanden. Das Gericht hat deshalb ein fortgesetztes Delikt für vorwiegend erachtet. Eine Beleidigung ist aber nur dann strafbar, wenn die betreffende Behauptung nicht erwiesen wahr ist. Das Gericht hat nun angenommen, daß der Beweis der Wahrheit dem Beklagten geglückt ist. Zunächst die Frage: Ist der Privatkläger homosexuell? Die Aussage der Frau von Elbe ist dem Gericht an sich in dieser Hinsicht schon glaubwürdig. Das Gericht will durchaus den Weg der Verteidigung nicht gehen und dem Grafen Moltke bewußte Unwahrheiten vorwerfen. Es deutet garnicht daran, hält im Gegenteil den Kläger für durchaus wahrheitsliebend. Es ist ihm ein großer Zug von Wahrhaftigkeit zu eigen. Als hier gesagt wurde: Herr Graf, sind die und die Behauptungen, die Ihre frühere Frau Gemahlin gemacht hat, falsch? Hat Ihre Frau Gemahlin einen Meineid geleistet? da hat der Graf geschwiegen. Er wußte, daß er ja, um seine Sache günstig zu gestalten, die Ansage als falsch hätte bezeichnen müssen, aber er hat als Ehrenmann geschwiegen. Daraus entnimmt das Gericht, daß er die Aussage der Frau von Elbe als wahr angesehen hat. Bringen wir hiermit das durchaus zuverlässige Gutachten des Dr. Magnus-Hirschfeld in Einklang, so ist erwiesen, daß der Privatkläger homosexuell veranlagt ist. Er ist dem weiblichen Geschlecht abgeneigt, hegt eine Zuneigung zum männlichen Geschlecht und hat gewisse feminine Eigenschaften, alles unerkennbare Merkmale der Homosexualität. Der Umstand, daß er eine Ehe eingegangen ist, bildet keinen Gegenbeweis. Er ist die Ehe entweder auf Anraten von Verwandten eingegangen, oder um seine Anklage zu verbergen. Es fragt sich nun: Ist die Homosexualität anderen Personen nach außen hin erkennbar geworden? Diese Frage wird durch die Aussage der unter Ausschluß der Öffentlichkeit vernommenen Zeugen bejaht. Die innige Freundschaft des Privatklägers mit dem Fürsten Gulenburg, die sich in der liebesvollen Klarede und in der bekannten Taschentuch-Affäre bekundet, gibt alle Anzeichen von Homosexualität. Diese Anzeichen sind der Frau von Elbe und ihrem Sohne, dem Leutnant von Kruse, erkennbar geworden. Das Gericht nimmt also an, daß der Beweis der Wahrheit von dem Beklagten erbracht worden ist. Es muß hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß nicht etwa festgestellt worden ist, daß Graf Moltke sich strafbar homosexuell betätigt habe, damit nicht etwa der Graf Moltke in falschem Verdacht komme, aber er hat seinen homosexuellen Trieb anderen gegenüber nicht verbergen können. Es erübrigt sich sonach ohne weiteres, auf die politischen Motive des Angeklagten näher einzugehen. Es liegt eine strafbare Handlung nach § 186 (üble Nachrede) nicht vor. Aus § 185 (Beleidigung)

„Frühlingsluft!“